

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 61 - 62

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Abgabe eines, wenn auch nur vermeintlich falschen eidlichen Zeugnisses zu verleiten, während die angesonnene Aussage objektiv richtig ist, verfällt der Strafdrohung des § 159 des Strafgesetzbuchs

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Zudem bestimmen die Vorschriften über Führung des Verzeichnisses der Untersuchungsgefangenen (§ 100 Ziff. 1 und § 101 Ziff. 1), welche auf das Verzeichniß der Strafgefangenen entsprechende Anwendung zu finden haben (§ 100 Ziff. 2 und § 102 Ziff. 2 a. E.), daß die Einträge in Spalte 2—6, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen beziehen, auf Grund des Annahmefehls oder der sonst vorgezeigten Urkunden und, soweit diese die erforderlichen Angaben nicht enthalten, nach den Angaben des Gefangenen zu machen sind, ohne daß dabei eine besondere Prüfung der Richtigkeit vorgeschrieben wäre.

Bezüglich des Namens, der sich im Aufnahmefehl oder in der Ladung immer finden wird, beruht daher das Verzeichniß der Strafgefangenen wohl regelmäßig auf den Einträgen in jene Urkunden und hat deshalb schon als *referens sine relato* und in Ermangelung jeden Anlasses zu einer selbstthätigen Prüfung oder Beurkundung seitens des das Verzeichniß führenden Beamten in diesem Punkte keine selbständige Beweiskraft. — Der Erste Richter wird daher aus den angedeuteten Gesichtspunkten die Sachlage nochmals zu prüfen haben. Urtheil des I. Strassenats vom 28. Mai 1888; Rep.-Nr. 928/88.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Abgabe eines, wenn auch nur vermeintlich falschen eidlichen Zeugnisses zu verleiten, während die angefonnene Aussage objektiv richtig ist, verfällt der Strafdrohung des § 159 des Strafgesetzbuchs. Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils haben die beiden Angeklagten auf den Zeugen S. durch Zureden, Versprechungen und andere Mittel dahin eingewirkt, daß er das, was er später in der That vor dem Schöffengerichte in N. eidlich bekundet hat, bekunden solle. Sie gingen hiebei davon aus, daß die dem zu verleitenden Zeugen angefonnene Aussage objektiv eine un-

richtige und subjektiv der Zeuge von der Unrichtigkeit dieser Aussage, mithin auch von der Falschheit des Eides, wenn es zur Eidesleistung komme, überzeugt sei. Auch nahmen dieselben bei ihren Einwirkungen auf den Zeugen mit Bestimmtheit an, er werde seine Aussagen beschwören müssen. Es sind indessen die Angeklagten von dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen der unternommenen Verleitung zum Meineide freigesprochen worden, weil der von dem Zeugen geleistete Eid ein wissentlich falscher nicht gewesen und nicht einmal die objektive Unwahrheit der beschworenen Thatsache nachgewiesen worden sei. Die gegen diese Freisprechung von dem Staatsanwalt ergriffene Revision erscheint begründet. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Gesetzgeber in § 159 des Strafgesetzbuchs den Versuch der Anstiftung zum Meineid habe bestrafen wollen, und es liegt kein Grund vor, warum die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekte bei der unternommenen Verleitung zum Meineide ausgeschlossen sein soll. Daher durfte aber auch die Freisprechung der Angeklagten nicht darauf gestützt werden, daß der Zeuge S. von der Wahrheit der ihm zugemutheten Aussage überzeugt und darum ein untaugliches Objekt für das von den Angeklagten beabsichtigte Verbrechen gewesen sei. Es durfte dies um so weniger geschehen, als immerhin dem Verbrechen des § 159 des Strafgesetzbuchs nicht die Stellung des Versuchs eines Verbrechens angewiesen worden ist, und dasselbe vielmehr als ein vollendetes Verbrechen auftritt, dessen Vollendung eben darum von dem Eintritt eines hinter ihm gelegenen Erfolgs nicht abhängen kann. Ist aber die Vollendung dieses Verbrechens von dem Eintritt eines solchen Erfolgs nicht abhängig, so muß es auch für dieselbe ohne Bedeutung sein, aus welchen Gründen derselbe nicht eingetreten ist, ob wegen Untauglichkeit des Mittels oder Objekts oder gleichviel aus welchen anderen Gründen. Sonach kann für die Bedeutung des § 159